

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. April 2025	Nr. 18
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Fast-Track-Berufung unter Ausschreibungsverzicht  
Vom 12. März 2025.....

114

## **Ordnung zur Fast-Track-Berufung unter Ausschreibungsverzicht**

**Vom 12. März 2025**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 43 Absatz 2 Satz 9 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsl. I S. 555), folgende Ordnung zur Durchführung von Fast-Track-Berufungen an der Universität des Saarlandes beschlossen, die hiermit verkündet wird:

### **§ 1**

#### **Inhalt und Zweck der Ordnung**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von W3-Professuren mit in besonders herausragender Weise qualifizierten Persönlichkeiten, an deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und der Profilbildung der Universität des Saarlandes ein besonderes Interesse besteht (Fast-Track-Berufung).

(2) Ein besonderes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor bei der Unterstützung von koordinierten Verfahren oder der Besetzung von Professuren von besonderer strategischer Bedeutung.

(3) Eine hervorragende wissenschaftliche Leistung im Sinne des Absatzes 1 setzt voraus, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit in ihrem Fachgebiet exzellente wissenschaftliche Leistungen erbracht und im internationalen Rahmen eine hohe Sichtbarkeit erreicht hat.

### **§ 2**

#### **Fast-Track-Kommission**

Zur Beratung des Präsidiums im Hinblick auf Fast-Track-Berufungen wird eine Fast-Track-Kommission gebildet, deren Aufgabe insbesondere in der hochschulweiten Qualitätssicherung aller Fast-Track-Verfahren besteht. Sie ist mit je einer Professorin/einem Professor je Fakultät besetzt, die vom Präsidium im Einvernehmen mit der jeweiligen Dekanin/dem jeweiligen Dekan für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt wird.

### **§ 3**

#### **Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission**

(1) Für die Durchführung der jeweiligen Fast-Track-Berufungen wird gemäß Artikel 29 der Grundordnung eine ständige Berufungskommission durch den Senat eingerichtet. Deren Zusammensetzung richtet sich auf Grundlage von Artikel 41 Absatz 8 der Grundordnung nach den nachfolgenden Absätzen.

(2) Ständige Mitglieder der Berufungskommission sind:

1. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident als Vorsitzende/Vorsitzender der Berufungskommission; soweit die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident in einem Verfahren oder einer Sitzung nicht den Vorsitz führt, benennt sie/er eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der die laufenden Geschäfte der Berufungskommission führt und die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten über deren Termine und Beratungsergebnisse informiert;
2. ein auswärtiges Mitglied, das die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident im Einvernehmen mit dem Senat bestellt;
3. ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Grundordnung);

4. ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 der Grundordnung);
5. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Grundordnung);
6. die Gleichstellungsbeauftragte (mit beratender Stimme); und
7. die Mitglieder der Fast-Track-Kommission (§ 2 dieser Ordnung; mit beratender Stimme).

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 3 bis 5 werden nach Gruppen von ihren Vertreterinnen und Vertretern im Senat aus dem Kreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Senats gewählt.

(4) Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die absolute Mehrheit der Stimmen haben.

(5) Mindestens ein Drittel der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 sollen Frauen sein; die Hälfte davon soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium auf zu begründenden Antrag des Senats.

(6) Neben den ständigen Mitgliedern gehören der Berufungskommission für ein Fast-Track-Verfahren folgende Mitglieder an:

1. zwei Vertreterinnen/zwei Vertreter der aufnehmenden Fakultät, die von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans bestellt werden; darunter soll sich, sofern die Fakultät in Fachrichtungen untergliedert ist, eine Vertreterin/ein Vertreter dieser Fachrichtung befinden; und
2. im Falle einer Fast-Track-Berufung als gemeinsames Berufungsverfahren mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten auf Vorschlag dieser außeruniversitären Forschungseinrichtung bestellt wird.
3. Artikel 41 Absatz 3 der Grundordnung findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Amtszeit der ständigen Mitglieder der Berufungskommission endet mit der Amtszeit des Senats. Abweichend von Satz 1 sind laufende Berufungsverfahren bis zur Annahme des erteilten Rufes oder Beendigung des Berufungs- oder Bestellungsverfahrens aus anderen Gründen von der Berufungskommission in derjenigen Besetzung fortzuführen, die das Verfahren begonnen hat.

(8) Die Dekanin/der Dekan der aufnehmenden Fakultät und die Vertreterinnen und Vertreter dieser Fakultät in der Berufungskommission können in jeder Phase des Verfahrens vom Fakultätsrat und von professoralen Mitgliedern der Fakultät Informationen über die Eignung der betreffenden Persönlichkeit für die Besetzung einer Professur im Fast-Track-Verfahren einholen. Auf die Wahrung der Vertraulichkeit ist besonders hinzuweisen.

#### **§ 4**

#### **Einleitung eines Fast-Track-Verfahrens**

(1) Das Fast-Track-Verfahren wird auf Antrag der aufnehmenden Fakultät eingeleitet. Hierzu begründet sie in Textform gegenüber dem Präsidium die Eignung der betreffenden Persönlichkeit (Kandidatin/Kandidat) für die Besetzung einer Professur im Fast-Track-Verfahren und legt die Aufgabenumschreibung und künftige Verwendung der zu besetzenden Stelle sowie deren Finanzierung und Ausstattung dar. Finanzierung und Ausstattung sind seitens der aufnehmenden Fakultät sicherzustellen. Das Präsidium kann gegenüber einer Fakultät anregen, einen Antrag nach Satz 1 zu stellen.

(2) Nach Eingang des Antrags der Fakultät verfasst die Fast-Track-Kommission (§ 2 dieser Ordnung) eine Stellungnahme zur Frage, ob bei der Kandidatin/dem Kandidaten eine Fast-Track-Berufung in Betracht kommt. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme

der Fast-Track-Kommission beschließt das Präsidium, ob ein Fast-Track-Verfahren durchzuführen ist. In diesem Falle bestellt die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident nach Maßgabe des § 3 Absatz 6 dieser Ordnung die nicht-ständigen Mitglieder der Berufungskommission für dieses Verfahren.

## **§ 5**

### **Durchführung eines Fast-Track-Verfahrens**

(1) Die Erfüllung der gemäß § 41 SHSG geltenden Einstellungsvoraussetzungen für Professuren sind von der Berufungskommission zu prüfen.

(2) Die Berufungskommission bestimmt Gutachterinnen bzw. Gutachter zur Einholung von zwei externen Fachgutachten. Die von der Berufungskommission getroffene Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist zu begründen und zu dokumentieren. Die Gutachten müssen explizit Stellung zu den nach § 43 Absatz 2 Satz 6 SHSG erforderlichen Kriterien einer Fast-Track-Berufung nehmen.

(3) Die Berufungskommission beschließt über den Berufungsvorschlag (Einerliste). Sie begründet und dokumentiert ihre Entscheidung. Die Begründung muss insbesondere auf die Kriterien des § 43 Absatz 2 Satz 6 und Satz 8 SHSG eingehen und diese auf Grundlage der Gutachten nach Absatz 2 positiv feststellen.

(4) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, dem Berufungsvorschlag eine Stellungnahme beizufügen.

(5) Dem Berufungsvorschlag soll eine studentische Stellungnahme beigelegt werden.

(6) Für die Fast-Track-Berufung von Professorinnen und Professoren, die zu Klinik- oder Institutsdirektorinnen und -direktoren des Universitätsklinikums (UKS) oder zu Leiterinnen und Leitern von sonstigen klinischen Bereichen bestellt werden sollen, ist zusätzlich eine Stellungnahme des Vorstandes des UKS zur Eignung der/des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben in der Krankenversorgung beizufügen.

## **§ 6**

### **Entscheidung über den Berufungsvorschlag, Ruferteilung**

(1) Befürworten

1. die Dekanin/der Dekan der aufnehmenden Fakultät;
2. die Sprecherin/der Sprecher des Senats;
3. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident; und
4. die/der Vorsitzende des Hochschulrats

den Berufungsvorschlag, entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Senats und nach Zustimmung des Hochschulrats über die Freigabe der Professur (§ 43 Absatz 1 SHSG) und den Berufungsvorschlag unter Verzicht auf eine Ausschreibung.

(2) Die Anhörung des Senats, die Zustimmung des Hochschulrats und die Entscheidung des Präsidiums kann im schriftlichen Beschlussverfahren (Artikel 24 der Grundordnung) erfolgen. In diesem Fall beträgt die Abstimmungsfrist 10 Tage.

(3) Stimmt das Präsidium dem Berufungsvorschlag zu, erteilt die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident den Ruf.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Diese Ordnung gilt nur für Berufungsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen werden.

(2) Abweichend von § 2 Satz 2 dieser Ordnung werden zunächst zwei Mitglieder der Kommission für zwei Jahre und zwei weitere Mitglieder für vier Jahre bestellt; die Zuordnung der Fakultäten zu diesen Amtszeiten wird durch Los bestimmt.

Saarbrücken, den 07. April 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen  
Präsident der Universität des Saarlandes